

# Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Musikschule Kirchenlamitz

vom 05.05.2011

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Musikschule Kirchenlamitz:

## § 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Mit Schülern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Kirchenlamitz haben, wird durch eine jeweils abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

## § 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf jeweils ein Schuljahr. Durchschnittlich 36 Jahreswochenstunden sind zugrunde gelegt. Sie sind in zwei gleichen Raten zum 1. Februar und 1. Juli fällig.

## § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Unterrichtsgebühren betragen für Unterrichtseinheiten mit 45 Minuten pro Unterrichtsjahr
  - a) für musikalische Grundfächer 148,00 €
  - b) für instrumentalen Hauptfachunterricht
    - Einzelunterricht 612,00 €
    - Gruppenstärke 2 – 3 Schüler 267,00 €
    - Gruppenstärke 4 und mehr Schüler 200,00 €
  - c) für Ensemblefächer gebührenfrei
- (2) Kurzstunden zu 30 Minuten je Unterrichtseinheit werden nur beim Instrumental-Einzelunterricht angeboten.  
Die Jahresgebühr beträgt 407,00 €

- (3) Gebühren für besondere Angebote der Musikschule, z. B. mehrere Wochenstunden, Doppelstunden werden jeweils im Einzelfall gesondert vereinbart.

## § 5

### Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
- a) Geschwisterermäßigung
  - b) Mehrfächerermäßigung
- (2) Werden minderjährige Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
- a) für das 2. Kind 30 v. H.
  - b) für das 3. und jedes weitere Kind 40 v. H.
- Die Ermäßigung tritt bei dem Kind ein, auf das der niedrigere Gebührenbetrag zutreffen würde.  
Musikalische Grundfächer bleiben bei der Ermittlung des Ermäßigungstatbestandes unberücksichtigt.
- (3) Bei der Unterrichtung minderjähriger Schüler in mehreren Fächern wird eine Ermäßigung von 25 v. H. für das 2. und jedes weitere Fach gewährt.  
Diese Ermäßigung wird für das Fach gewährt, auf das der niedrigere Gebührenbetrag zutreffen würde.  
Musikalische Grundfächer bleiben bei der Ermittlung des Ermäßigungstatbestandes unberücksichtigt.
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 2 und 3 werden nebeneinander gewährt.
- (5) Die Ermäßigungen nach Abs. 2 und 3 gelten nur für Schüler mit Hauptwohnsitz Kirchenlamitz.
- (6) Die Gebühren können auch aus Gründen einer Begabtenförderung unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule im Benehmen mit dem Ersten Bürgermeister der Stadt.

## § 6

### Gebühren bei Ausscheiden während des Unterrichtsjahres

- (1) Der Probeunterricht dauert drei Monate. Bei Ausscheiden in der Probezeit wird  $\frac{1}{4}$  der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Bei Austritt eines Schülers während des Unterrichtsjahres mit Zustimmung der Stadt Kirchenlamitz wird, wenn der Austritt im 1. Unterrichtshalbjahr (bis 15.2.) liegt, die Hälfte der Jahresgebühr, wenn er im 2. Unterrichtshalbjahr liegt, die volle Jahresgebühr erhoben. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung der Stadt Kirchenlamitz, so ist die volle Jahresgebühr zu zahlen.

## § 7

### Gebühren bei Eintritt während des Unterrichtsjahres

Bei Eintritt während des laufenden Unterrichtsjahres ist pro Unterrichtseinheit 1/36 der Jahresgebühr zu zahlen.

## § 8

### Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) Unterricht, der durch ein Verschulden des Schülers ausgefallen ist, geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und wird nicht nachgegeben. Außer im Fall des Absatzes 2 erfolgt auch keine Gebührenerstattung.
- (2) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt mindestens drei Wochen lang am Unterricht nicht teilnehmen, so wird er auf Antrag für über diesen Zeitraum hinaus gehende Zeiten von den Gebühren befreit, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.
- (3) Fällt durch Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt von Lehrkräften der Unterricht mindestens drei Wochen aus, so sind auf Antrag die entsprechenden Gebühren für über diesen Zeitraum hinaus gehende Zeiten spätestens zum Schuljahresende zurückzuerstatten, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.
- (4) Die Befreiung bzw. Erstattung beträgt pro nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunde 1/36 der Jahresgebühr.

## § 9

### Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Okt. 2004 (Kreisamtsblatt Nr. 21/2004 vom 04.11.2004) außer Kraft.

Kirchenlamitz, den 05.05.2011

Stadt Kirchenlamitz; gez.: Schwarz, Erster Bürgermeister